

# Sitzungsvorlage

## Gemeinderat Kaisersbach



**KAISERSBACH**  
REMS · MURR · KREIS

Sitzung / Datum	Status	Behandlung	Sitzungsvorlage Nr./Jahr
25. Mai 2023	öffentlich	Beschluss	22/2023
<b>Vorschlagliste Schöffenwahl</b>			
<b>Beschlussvorschlag</b>			
Der Gemeinderat bestimmt in geheimer Abstimmung die Vorschlagsliste Schöffenwahl zur Weitergabe an das Amtsgericht.			
Zuständiges Amt: Hauptamt		Sichtvermerke	
		BM	HL <i>gi</i> FL
<b>Sachverhalt</b>			
<p>Für die Jahre 2024-2028 steht die Neuwahl der Schöffen und Jugendschöffen an. Das Landgericht Stuttgart hat der Gemeinde Kaisersbach mitgeteilt, dass sie für die Wahlperiode der Schöffen für die Geschäftsjahre 2023 eine Vorschlagsliste erstellen muss. In diese Vorschlagsliste sind 2 Personen aufzunehmen, geraten wird zur Aufnahme der doppelten Anzahl. Die Vorschlagsliste ist bis zum 04.08.2023 an das Amtsgericht Schorndorf zu senden.</p> <p>Im Mitteilungsblatt wurde mehrfach veröffentlicht, dass Meldungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste eingereicht werden können. Auch die bisherigen Schöffen wurden über das Ende der Periode informiert und auch zu einer weiteren Bewerbung ermuntert.</p> <p>Bei der Gemeindeverwaltung sind folgende Vorschläge für die Wahl der Schöffen eingegangen:</p> <p><b>Bäuerle, Alexandra Simone</b>, geb. Fuchs, geb. am 03.08.1969, wohnhaft Heppichgehren 6, Kaisersbach</p> <p><b>Bahr, Stefan</b>, geb. am 16.08.1968, wohnhaft Ginsterweg 2, Kaisersbach</p> <p><b>Neudert, Elke Gunhild</b>, geb. Buß, geb. am 03.03.1967, wohnhaft Gartenstrasse 27, Kaisersbach</p> <p><b>Wohlfarth Sevil</b>, geb. am 04.12.1991, wohnhaft Baumblüte 6, Kaisersbach</p> <p>Die Beschlussvorlage der Verwaltung für die Vertretung umfasst die Namen und gesetzlichen Daten aller Bewerber für das Schöffenamt in alphabetischer Reihenfolge.</p>			

Aus den vorgeschlagenen BewerberInnen sind mindestens 2 Personen zu wählen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen des § 37 GemO. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Die Befangenheitsvorschriften sind nicht anzuwenden, da es sich beim Schöffenamtsamt um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Für das Wahlverfahren wird folgender Modus vorgeschlagen:

- Jedes Mitglied des Gemeinderates hat so viele Stimmen wie Bewerber, die es vergeben darf.
- Das Kumulieren dieser Stimmen auf einen Bewerber ist nicht möglich.
- Die BewerberInnen, die die erforderliche Mehrheit erreichen, sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit gilt die alphabetische Reihenfolge.

### **Begründung**

Die vom Gemeinderat gewählten BewerberInnen sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Vorschlagsliste ist zur Einsicht für Jedermann eine Woche lang öffentlich auszulegen. Gegen die Vorschlagsliste kann dann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Aufnahme der BewerberInnen in die Vorschlagsliste bedeutet noch nicht, dass diese auch als Schöffen berufen werden.